

EINSCHREIBEN

Wettbewerbskommission
Sekretariat
Herr Prof. Dr. Patrick Ducrey
Herr Rechtsanwalt Alessandro Sia
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Zürich, 30. April 2015
B3332128.doc

21-0000: Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor / Stellungnahme Schweizerischer Leasingverband

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ducrey
Sehr geehrter Herr Sia

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. März 2015, mit welchem Sie uns bitten, zur neuen Fassung der KfZ-Bekanntmachung sowie der Erläuterungen Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

Der SLV begrüsst sowohl die Beibehaltung der Kfz-Bekanntmachung an sich, als insbesondere auch die Klarstellung in Rz. 20 der Erläuterungen, wonach auch Leasinggesellschaften als Endverbraucher im Sinne der KfZ-Bekanntmachung gelten.

Obwohl einige unserer Mitglieder so genannte markenabhängige Leasinggesellschaften (Captives) sind, hat sich seit langem die Meinung durchgesetzt, dass es die speziellen Verhältnisse im Schweizer Markt rechtfertigen, die Beibehaltung der Kfz-Bekanntmachung zu befürworten, was wir Ihnen in Unterstützung des entsprechenden Antrags des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS) bereits mit Schreiben vom 23. Februar 2012 mitgeteilt haben. Diese grundsätzliche Haltung können wir Ihnen heute bestätigen.

Aus Sicht des SLV ist insbesondere die Feststellung in Rz. 20 der Erläuterungen relevant und wichtig. Dort wird klargestellt, dass auch Leasinggesellschaften als Endverbraucher im Sinne der KfZ-Bekanntmachung gelten, womit es den zugelassenen Händlern ermöglicht wird, neue Kraftfahrzeuge nach Belieben auch an (unabhängige) Leasinggesellschaften zu verkaufen, soweit diese sie nicht sogleich als neue Fahrzeuge weiterverkaufen.

Ebenfalls zuzustimmen ist dem gleichzeitigen Hinweis, dass zwar eine Prüfung der dem Verkauf an eine bestimmte Leasinggesellschaft grundsätzlich zugrundeliegenden Leasingbedingungen durch

den Kraftfahrzeuglieferanten zulässig sei, das Einfordern von Kopien der jeweiligen konkreten Leasingvereinbarungen in jedem Fall hingegen eine mittelbare Verkaufsbeschränkung darstellt.

Die weiteren Bestimmungen der KfZ-Bekanntmachung sowie der Erläuterungen geben aus Sicht des SLV keinen Anlass zu Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

sig. Dr. Markus Hess
Geschäftsführer SLV

sig. Dr. Cornelia Stengel
stv Geschäftsführerin SLV